

schule oder der Handelslehranstalten von Dresden, Leipzig und Chemnitz befinden;

- II. a) b) c) (übereinstimmend mit der Beilage sub \odot des Berichts der ersten Deputation der ersten Kammer),
 d) die Schüler der ersten Classe der nach dem Regulative vom 2. Juli 1860 organisirten Realschulen, sowie der Handelslehranstalten von Dresden, Leipzig und Chemnitz, wenn sie mindestens ein halbes Jahr darin geseßen, ingleichen die Schüler derjenigen anderen öffentlichen Bildungsanstalten, denen etwa später noch diese Begünstigung im Wege der Verordnung ausdrücklich zugestanden wird,
 e) (übereinstimmend mit der Beilage sub \odot zum Berichte der ersten Deputation der ersten Kammer)."

Zu § 103.

In der Fassung dieses Paragraphen, wie sie in der Beilage sub \odot zum Berichte der ersten Deputation der ersten Kammer ersichtlich ist, sollen eingeschaltet werden:

- a) nach den Worten auf der achten Zeile:

„ihres Ernährerverhältnisses“

die Worte:

„und endlich die zur Zeit Untauglichen,“

- b) auf der vierzehnten Zeile nach den Worten:

„zu erwartender Maßlänge“

die Worte:

„beziehentlich wegen zeitlicher Untauglichkeit.“

Endlich soll der Antrag des Herrn Abgeordneten Kiedel in die Ständische Schrift aufgenommen werden:

„Die Kammer wolle die Regierung auffordern, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß in der Kriegsverfassung des Norddeutschen Bundes nicht die drei- beziehentlich vierjährige, sondern nur die zwei- beziehentlich dreijährige Dienstzeit als Regel angenommen werde.“